

SATZUNG

MTV SALZGITTER-LICHTENBERG VON 1912 E.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: MTV Salzgitter-Lichtenberg von 1912 e.V.
Der Sitz des Vereins ist in Salzgitter-Lichtenberg. Die Farben des Vereins sind blau und gelb.
Er wurde am 01. Juli 1912 gegründet und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) geordnete Sport- und Spielübungen. Die Bildung von Abteilungen im Verein ist zulässig. Sie sollen dazu dienen, die Merkmale der gewählten Sportart besonders zu pflegen.
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c) den Einsatz von fachgerecht ausgebildeten Übungsleiter/innen,
 - d) Festigung und Ausbau der Kooperation zwischen Schulleben und Kindergärten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied

- a) im Landessportbund,
- b) im Kreissportbund
- c) und in den Fachverbänden der Sportarten, die im Verein betrieben werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
 - b) Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren),
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Jedes Mitglied kann sich für eine oder mehrere Abteilungen entscheiden.
6. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Dafür gibt es eine Ehrenordnung, die nicht Bestand der Satzung ist.
7. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich an den Vorstand, mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zuvor zu erklären ist,
- c) durch Streichung, nach Anweisung des Vorstandes, aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- d) wenn Mitglieder vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sich in anderer Weise vereinsschädigend verhalten haben oder deren Mitgliedschaft schuldhaft anderen Vereinsmitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann, können auf Antrag der zuständigen Abteilung oder zwei Vorstandsmitgliedern durch einen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder; der erweiterte Vorstand soll vorher gehört werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Nennung der wesentlichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung den Ältestenrat anrufen.

Bestätigt der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit den Ausschluss, ist dieser endgültig. Bestätigt der Ältestenrat den Ausschluss nicht, wird dieser nicht rechtswirksam, wenn das Mitglied innerhalb weiterer 10 Tage nach Erhalt des Beschlusses des Ältestenrates schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, die über den Ausschluss zu befinden hat. Maßgebend ist das Eingangsdatum des Antrages beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte des ausscheidenden Mitgliedes an den Verein und das Vereinsvermögen. Ausgenommen bleiben davon Darlehen und Sachwerte, die dem Verein überlassen wurden. Darlehen gelten nur dann als anerkannt, wenn eine Schuldurkunde mit rechtsverbindlichen Unterschriften versehen, vorhanden ist. Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden nicht zurückgezahlt. Sämtliche in Händen eines Mitgliedes vorhandenes Vereinseigentum ist beim Austritt herauszugeben. Ein Rückhaltungsrecht besteht auch dann nicht, wenn ein Mitglied der Auffassung ist, Ansprüche an den Verein zu haben. Für fehlende Gegenstände hat der Besitzer zu haften.

- e) Jedes Mitglied kann aus den Abteilungen, denen er angehört, austreten. Damit ist nicht zwangsläufig eine Beendigung der Vereinsmitgliedschaft verbunden. Der Austritt aus einer Abteilung ist 6 Wochen zum Quartalsende zuvor schriftlich zu erklären.

Auf Antrag des Abteilungsleiters kann die Abteilungsversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes aus seiner Abteilung bei Vorliegen eines triftigen Grundes beschließen. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu informieren. Ein möglicher Ausschluss aus dem Verein obliegt dem Vorstand.

§ 5 BEITRÄGE

1. Die Höhe der Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung fest.
2. Der Jahresbeitrag ist in vier gleich hohen Vierteljahresraten (Quartale) zu entrichten. Die Fälligkeit kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlichenfalls kann die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Das soll jedoch nur dann geschehen, wenn eine besondere Notlage dies erfordert. Ob eine Notlage gegeben ist, entscheidet die Versammlung, die über die Höhe des außerordentlichen Beitrages abstimmt. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit. Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung, hat diese keinen Erfolg, so wird der geschuldete Betrag evtl. gerichtlich eingefordert. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Schuldners. Beträgt der Rückstand 3 Monatsbeiträge oder mehr, so kann die Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 4 der Satzung erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus dieser Schuld vorbehält.
3. Jede Abteilung ist berechtigt, monatliche Abteilungsbeiträge und Sonderleistungen von seinen Mitgliedern zu erheben, sofern diese von der Abteilungsversammlung beschlossen worden sind. Die Höhe dieser Leistungen wird ebenfalls von den Abteilungsversammlungen festgelegt. Bei Zahlungsrückstand gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER, STRAFEN

1. Alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen unbeschränktes Stimmrecht in Versammlungen. Wählbar in ein Amt innerhalb des Vorstandes ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Die Mitglieder sind verpflichtet, den MTV Salzgitter-Lichtenberg von 1912 e.V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beiträge zu leisten.
2. Mitglieder, welche gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Versammlungen oder bei Veranstaltungen verstoßen, werden zur Rechenschaft gezogen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der Ältestenrat,
- e) die Abteilungsversammlung,
- f) die Vereinsausschüsse.

§ 8 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung aller Mitglieder statt. Der Termin ist zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat durch Aushang, Internet oder in anderer geeigneter Weise zu erfolgen. Die Mitglieder können auch schriftlich geladen werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können auch in der Versammlung selbst gestellt werden, die von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden,

stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden müssen.

2. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- Genehmigung der Tagesordnung,
- Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr,
- Jahresbericht des Vorstandes,
- Bericht der Abteilungsleiter,
- Bericht des Kassenwirts und Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
- Neuwahlen (alle 2 Jahre),
- Festsetzung der Beiträge (bei Notwendigkeit),
- Anträge.

Die Entlastung des Vorstandes und die Leitung der Neuwahl des 1. Vorsitzenden erfolgt durch den vorher gewählten Alterspräsidenten. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser die weitere Wahl. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann durch Handzeichen oder durch geheime Wahl mit Stimmzetteln erfolgen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies beschließt. Zur Wahl können nur die Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliche Einverständniserklärung zu ihrer Wahl für das vorgesehene Amt vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig. Eine Änderung der Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der abwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. a) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen vom Vorstand erfolgen. Sie kann von den Mitgliedern verlangt werden, wenn 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung wünschen.

b) Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung finden die Bestimmungen des § 8 (Abs. 1), soweit es die Bekanntgabe der Einberufung der Versammlung, Genehmigung der Tagesordnung, die die Anträge betrifft, gleichfalls Anwendung.
4. Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder Vertreter) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Alle Wahlen gelten für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassenwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) bis zu 3 Beisitzern.

Vertretung im Verhinderungsfall ist zulässig. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist zur Vertretung allein berechtigt. Die Funktionen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter können in Personalunion mit den Funktionen zu c) bis f) ausgeübt werden. In diesem Falle verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes entsprechend.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reiskosten, Porto und Telefon.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach Maßgabe der durch die Versammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern, die einem Vereinsorgan angehören, deren verwaistes Amt durch andere Mitglieder zu besetzen, bis eine Neuwahl möglich ist. Die Neuwahl hat in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Aufgaben und Tätigkeitsbereiche eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie ist von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen und kann nur durch deren Beschluss abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Abstimmungen über die Geschäftsordnung erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 11 ÄLTESTENRAT

Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern als Einspruchsinstanz,
- b) Schlichtung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einem Mitglied angerufen wurde und die Fälle, die ihm vom Vorstand übertragen wurden,
- c) Sämtliche Verhandlungen sind streng vertraulich. Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen. Die Mitglieder des Ältestenrates sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung.

§ 12 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

Die Abteilungsversammlung hat:

- 1. a) In jedem Jahr stattzufinden. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Ziff. a) gelten entsprechend.
- b) Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder einer Abteilung hat eine außerordentliche Abteilungsversammlung

zu erfolgen. Der Vorstand ist über die Durchführung der Abteilungsversammlung zu informieren.

2. Von der Abteilungsversammlung werden der Abteilungsleiter und sein Vertreter jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vom Leiter ist in der Abteilungsversammlung ein Jahresbericht zu erstatten, in welchem auch über die Verwendung der Abteilungsbeiträge und Sonderleistungen zu berichten ist. Ferner ist für das nächste Jahr ein Finanzplan für die Verwendung dieser Beiträge und Leistungen zu erstellen. Von der Abteilungsversammlung sind nach Beratung des Finanzplans die Höhe der Abteilungsbeiträge und - falls erforderlich - die Erhebung von Sonderleistungen festzulegen. Diese Beschlüsse der Abteilung sind erst nach Billigung durch den Vorstand verbindlich.

§ 13 VEREINSAUSSCHÜSSE, ERWEITERTER VORSTAND

1. Die Abteilungsversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung sind mit der Abteilungsleitung berechtigt, für den ordnungsmäßigen Ablauf der Vereinsverwaltung, Ausschüsse oder einzelne Beauftragte einzusetzen. Als Ausschuss oder Beauftragte im Sinne dieser Bestimmung werden angesehen:

- a) Sport- und Spielausschüsse,
- b) Jugendausschuss,
- c) Fest- oder Vergnügungsausschuss,
- d) Platz- und Gerätewart.

Die Mitglieder der Ausschüsse können an den Abteilungssitzungen teilnehmen. Jeder Ausschuss besteht mindestens aus dem Obmann und einem Beisitzer.

Der Platz- und Gerätewart sowie der Abteilungskassierer können für ihre Tätigkeit zur Abgeltung der erhöhten Aufwendungen eine Entschädigung erhalten.

2. Der Vorstand und die Abteilungsleiter bilden den erweiterten Vorstand. In diesem sind die Beschlüsse der Mitglieder- und Abteilungsversammlungen auszuführen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Hälfte der Abteilungsleiter.

§ 14 KASSENVERWALTUNG

Der Kassenwart hat die Barmittel und das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und entsprechend der Geschäftsordnung zu verwalten. Die Abteilungsbeiträge sowie das angesammelte Vermögen der einzelnen Abteilungen werden nach den Beschlüssen der jeweiligen Abteilungsversammlung und den Weisungen des Abteilungsleiters vom Kassenwart (Vorstand) verwaltet.

§ 15 KASSENPRÜFER

Von der Jahreshauptversammlung werden jeweils 2 Mitglieder als Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig. Sie sind Beauftragte der Mitglieder. Durch eine Prüfung der Kassenbelege und Bücher haben sie sich von der ordnungsmäßigen Kassenführung zu überzeugen. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben beziehen.

§ 16 HAFTUNG

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste, Beschädigungen oder Diebstählen bei der Durchführung von sportlichen oder anderen Veranstaltungen des Vereins. Insbesondere bleibt ausgeschlossen die Haftung auf Fahrten oder Wegen zu oder von sportlichen Veranstaltungen sowie in vereinseigenen oder überlassenen Räumen. Ausdrücklich ausgeschlossen bleibt auch die Haftung bei Fahrten von vereinseigenen Fahrzeugen. Ansprüche gegenüber einer Sportunfallversicherung bleiben davon unberührt.

Der Verein haftet nicht für Mitglieder oder andere Personen, die fahrlässig oder vorsätzlich Vereinseigentum zerstören oder beschädigen. Sie werden zum Schadenersatz herangezogen.

§ 17 VERMÖGEN

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen (einschl. dem Vermögen der Abteilungen), welches aus dem Kassenbestand, Bankeinlagen und sämtlichem Inventar besteht.

§ 18 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn sämtliche anwesende Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen bzw. schriftlich erklären.

Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile, Beiträge und Spenden der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Salzgitter, Ortsteil Lichtenberg. Der Ortsteil Lichtenberg hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 GÜLTIGKEIT

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung am 19.02.2010 in Kraft und setzt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Ort, Datum

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer